



Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz

8073 Feldkirchen bei Graz - Triester Straße 57

Telefon: 0316/ 29 11 35 - 0 - Fax: 0316/ 29 58 03
gde@feldkirchen-graz.gv.at - www.feldkirchen-graz.at
UiD.Nr.: ATU 28561008 - DVR 0107379



GZ.: 811/2018-Sc

Feldkirchen bei Graz, am 13.09.2018

KANALABGABENORDNUNG Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz hat in seiner Sitzung vom 12. September 2018 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI. Nr. 71, in der Fassung LGBI. Nr. 149/2016 nachstehende Änderung der Kanalabgabenordnung beschlossen:

Art. I.

1) § 5 Abs. 2 lautet nunmehr wie folgt:

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monates, in dem der öffentliche Kanal in Benützung genommen wird.

2) § 8 entfällt ersatzlos

Art. II.

Dem Stmk. Kanalabgabengesetz 1955 §7 Abs. 2, i.d.F. LGBI. Nr. 149/2016, entsprechend wird das Inkrafttreten dieser Änderungen wie folgt geregelt:

Die Änderungen der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz, in der Fassung vom 15.11.2006, treten mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr 115/1967, i.d.F. LGBI. Nr. 63/2018 wird diese Verordnungsänderung 2 Wochen an der Amtstafel der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz kundgemacht.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


(Erich Gosch)

angeschlagen am: 13.09.2018 20
abgenommen am: 01.10.2018 20

MARKTGEMEINDE FELDKIRCHEN BEI GRAZ

GZ.: 811/2006-We

Feldkirchen bei Graz, am 15. 11. 2006

KUND MACHUNG

KANALABGABENORDNUNG Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz hat in seiner Sitzung vom 15. November 2006 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der Fassung LGBl. Nr. 81/2005 nachstehende Änderung der Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 18,70.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 10.024.583,79, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.616.469,42 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 8.408.114,37 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 29.181,42 m l zugrunde.

Die Höhe des Kanalisationsbeitrages errechnet sich aus dem Produkt von Einheitssatz und den Bruttogeschoßflächen eines Gebäudes, wobei Dachgeschosse und Kellergeschosse je zur Hälfte eingerechnet werden.

Art. II

Diese Verordnung tritt mit 01. 01. 2007 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Bestimmungen des § 3 (1) u. (2) in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 17. 11. 06 Jo
abgenommen am: 4. 11. 06 Jo

MARKTGEMEINDE FELDKIRCHEN BEI GRAZ

GZ.:811/2005-We

Feldkirchen bei Graz, am 17. 11. 2005

KUNDMACHUNG

KANALABGABENORDNUNG Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz hat in seiner Sitzung vom 16. November 2005 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBI.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 14,90.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 10.024.583,79, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.616.469,42 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 8.408.114,37 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 29.181,42 m1 zugrunde.

Die Höhe des Kanalisationsbeitrages errechnet sich aus dem Produkt von Einheitssatz und den Bruttogeschossflächen eines Gebäudes, wobei Dachgeschosse und Kellergeschosse je zur Hälfte eingerechnet werden.

(3) Für Hoffflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der jährlichen Kanalbenützungsgebühren (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955 in der Fassung LGBI. Nr. 81/2005) wird mit **€ 1,20 je m²** festgesetzt.
- (3) Die Verrechnungsquadratmeter werden in sinngemäßer Anwendung des § 4 des Kanalabgabengesetzes 1955 in der Fassung LGBI. Nr. 81/2005 festgelegt.

§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 - LAO, LGBI. Nr. 158.

§ 9
Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 10
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Feldkirchen bei Graz, am 17. November 2005

angeschlagen am:
abgenommen am: